

Beilage 4

Allgemeine Bedingungen

Für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz der Fernwärme Wattens GmbH (FWG)

1 Gegenstand der allgemeinen Bedingungen

- 1.1 Die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sind ein integrierender Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages.
- 1.2 Der Wärmeversorgungsvertrag verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen (in der Folge FWG genannt), den Bedarf des Wärmeabnehmers (in der Folge Kunde genannt) an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.
- 1.3 Der Abnehmer verpflichtet sich im Wärmeversorgungsvertrag, seinen Bedarf an Wärme zu den nachstehenden Bedingungen zu beziehen.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bedingungen bedeuten:

- 2.1 **Wärme:** Die Energie für Raumbeheizung sowie Warmwasserbereitung.
- 2.2 **Fernwärme:** Die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder Flüssigkeiten von zentralen oder dezentralen Produktionsquellen über ein Netz an Gebäude zur Bereitstellung von Raumwärme oder Warmwasser oder einer Kombination davon oder zur Bereitstellung von Prozesswärme; dies unter der Voraussetzung, dass die Wärme zumindest zur Belieferung von zwei räumlich getrennten Gebäuden auf zumindest zwei getrennten Liegenschaften und überwiegend zum Fremdverkauf verwendet wird.
- 2.3 **Wärmeträger:** Das Medium, mit dem Wärme transportiert wird (Heißwasser).
- 2.4 **Anschlussanlage:** Technische Einrichtung, über die der Abnehmer Wärme bezieht. Diese besteht aus Hausanschluss und Wärmeübergabestation.
- 2.5 **Wärmeübergabestation:** Technische Einrichtungen ab den Absperrrichtungen bis zu den sekundärseitigen Flanschen (Wärmetauscher, Schmutzfänger, Wärmezähler, Kombistellventil und Regler).
- 2.6 **Abnehmeranlage:** Sämtliche technische Einrichtungen, die zur Verteilung und Nutzung der von der FWG an der Wärmeübergabestelle dem Abnehmer übergebenen Wärme erforderlich sind.

3 Art und Umfang der Versorgung

- 3.1** Die FWG liefert Wärme zu den gemäß Tarifblatt jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen an den Abnehmer. Dauer, Umfang und Bedingungen der Wärmeversorgung sowie die Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen regelt der Wärmeversorgungsvertrag.
- 3.2** Der Abnehmer verpflichtet sich, während der vereinbarten Vertragsdauer Wärme ausschließlich von der FWG zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Anlagen zur alternativen Energienutzung oder zur sonstigen Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen, Wärmepumpe, Kachelofen).
- 3.3** Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der FWG.
- 3.4** Druck und Temperatur des Wärmetransportmediums werden durch die FWG im Rahmen der technischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten.

4 Anschluss an die Wärmeversorgung

- 4.1** Ist der Abnehmer zugleich Eigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke einschließlich der darauf befindlichen Gebäude sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden.
- 4.2** Ist der Abnehmer nicht zugleich Eigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Grundstücke, hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers für die Herstellung der Anschlussanlage samt den erforderlichen Leitungen und deren Duldung und Wartung während der mit dem Abnehmer vereinbarten Vertragsdauer beizubringen.
- 4.3** Der Umfang der Anschlussanlage sowie die Lage der Wärmeübergabestelle sind im Wärmeversorgungsvertrag bzw. in den „Technischen Anschlussbedingungen“ festgelegt. Änderungen an der Anschlussanlage, soweit sie auf Wunsch des Abnehmers durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, erfolgen auf Kosten des Abnehmers.
- 4.4** Die Anschlussanlage darf nur durch die FWG in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Anschlussanlage der FWG sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrarmaturen der Anschlussanlage dürfen vom Abnehmer nur bei Gefahr im Verzug oder nach Aufforderung durch die FWG unter

Beachtung ihrer Anweisungen geschlossen werden. Die erfolgte Schließung ist der FWG unverzüglich mitzuteilen. Das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten der FWG vorgenommen werden.

- 4.5** Der Abnehmer verpflichtet sich, die Anschlussanlage vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden – insbesondere jedes Undichtwerden – der FWG unverzüglich zu melden. Verschuldete Beschädigungen, nicht genehmigter Abänderung der Anschlussanlage oder die schuldhaft unterlassene Versäumnis der Bekanntgabe eines vom Abnehmer nicht zu verantwortenden Schadens verpflichten den Abnehmer zum Schadenersatz.
- 4.6** Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist die FWG berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen. Die Wiederöffnung darf auch diesfalls nur durch Beauftragte der FWG erfolgen.
- 4.7** Mit Vertragsende wird der Anschluss durch die FWG stillgelegt, und zwar entweder durch Abtrennung der Hauszu- und ableitungen von der Hauptleitung oder – sofern diese Zu- und Ableitungen für die Versorgung anderer Abnehmer weiter benötigt werden – durch Abtrennung der Zu- und Rückleitungen vor dem Hauseintritt. Die diesbezüglichen Kosten sind vom Abnehmer zu tragen.

5 Wärmeübergabestation

- 5.1** Der Abnehmer ist verpflichtet, für die Einrichtung der Wärmeübergabestation einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer hat die im zur Verfügung gestellten Raum befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen der FWG auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet daher für allenfalls auftretende Frostschäden.
- 5.2** In der Wärmeübergabestation hat der Abnehmer auch auf seine Kosten für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

6 Abnehmeranlage

- 6.1** Die gesamte Anlage hinter der Wärmeübergabestation bzw. den dazugehörigen sekundären Flantschen ist vom Abnehmer auf seine Kosten zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 6.2** Die Planunterlagen der Abnehmeranlage werden der FWG vor Vergabe des Auftrages zur Überprüfung vorgelegt. Die Anlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen“ der FWG bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instandgehalten werden. Zur Errichtung dieser Anlage dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden. Die FWG übernimmt weder durch Genehmigung der Anlagenplanung bzw. durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch

durch den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Wärme eine Haftung für die Abnehmeranlage.

- 6.3** Erweiterungen und Abänderungen von Abnehmeranlagen dürfen nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Zustimmung der FWG vorgenommen werden.
- 6.4** Die FWG ist berechtigt, die Anlage des Abnehmers während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 6.5** Der Termin der ersten Inbetriebnahme der Abnehmeranlage ist mit der FWG abzustimmen und erfolgt im Beisein eines Vertreters der FWG. Eine Wiederinbetriebnahme nach vorgenommenen Änderungen oder Reparaturen an der Abnehmeranlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten der FWG auf Kosten des Abnehmers.
- 6.6** Die Abnehmeranlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer oder der FWG ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt die FWG zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. Jedes Undichtwerden von Anlageteilen, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist der FWG unverzüglich bekannt zu geben.
- 6.7** Der Abnehmer verpflichtet sich, dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der FWG zu Kontroll- und Wartungszwecken jederzeit unverzüglich und ungehinderten Zutritt zu allen Bereichen zu gewähren, in denen sich Anschluss- und Abnehmeranlage befinden.

7 Wärmezählung

- 7.1** Die gelieferte Wärmemenge wird durch die installierten Zählereinrichtungen, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes für Wärmemesser entsprechen, festgestellt. Ihre Art, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch wird durch die FWG bestimmt. Der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen wird durch die FWG im Einvernehmen mit dem Abnehmer festgelegt und ist vom Abnehmer für Ablesezwecke frei zugänglich zu halten.
- 7.2** Die Zählereinrichtung ist und bleibt Eigentum der FWG und wird von dieser zur Verfügung gestellt und instandgehalten. Der Abnehmer kann auf eigene Kosten Subzählereinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zählereinrichtungen der FWG müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein. Für die Zählereinrichtung kann ein Messpreis verrechnet werden, Näheres dazu wird gegebenenfalls im Wärmelieferungsvertrag geregelt.
- 7.3** Die Zählereinrichtung wird durch die FWG überwacht und überprüft. Der Abnehmer hat das Recht,

eine Nachprüfung der Zählereinrichtung durch die FWG oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten von der FWG übernommen, andernfalls hat sie der Abnehmer zu tragen.

7.4 Das Ergebnis der Wärmezählung bildet die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärmemenge, es wird vom Beauftragten der FWG an Hand der vorhandenen Zählereinrichtungen ermittelt.

7.5 Der Abnehmer hat der FWG Störungen oder Beschädigungen der Zählereinrichtungen (insbesondere auch Verletzung von Plomben) unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für der Beseitigung dieser Mängel werden von der FWG getragen, wenn deren Ursache nicht durch den Abnehmer zu vertreten ist.

7.6 Die FWG ist berechtigt, in der Abnehmeranlage Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage – insbesondere der Wärmezählung – aufzustellen.

8 Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung

8.1 Sollte die FWG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der FWG, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

8.2 Die FWG darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Geplante Unterbrechungen der Versorgung wird die FWG rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt geben, es sei denn, daß Gefahr in Verzug vorliegt.

8.3 Die FWG wird bemüht sein, jede Störung oder Unterbrechung der Wärmeversorgung möglichst rasch zu beheben.

8.4 Die FWG ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Abnehmer wichtige Bestimmungen des Wärmeversorgungsvertrages nicht einhält, insbesondere wenn er

8.4.1 trotz Mahnung mit der Bezahlung einer fälligen Rechnung mehr als 14 Tage in Verzug gerät;

8.4.2 Wärme bzw. Wasser aus dem Fernwärmenetz der FWG vertragswidrig entnimmt (ableitet oder verwendet);

8.4.3 die Anschlussanlage ohne schriftliche Zustimmung der FWG verändert;

8.4.4 der FWG gehörende Einrichtungen vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig beschädigt oder wenn er diese entfernt (wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Plomben gehört),

Wärmezähleinrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt, Anlagen der FWG oder anderer Abnehmer in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;

- 8.4.5 eine von der FWG zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Abnehmeranlage binnen angemessener Frist nicht ausführt;
- 8.4.6 einen mit Ausweis versehenen Beauftragten der FWG den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage oder zu den Wärmezähleinrichtungen ohne triftigen Grund verweigert;
- 8.4.7 die technischen Auslegungsbedingungen bezüglich der geforderten primärseitigen Rücklauf-temperatur nicht einhält;
- 8.4.8 sonstige Bestimmungen des Wärmeversorgungsvertrages nicht einhält, die es der FWG bei objektiver Betrachtung unzumutbar machen, die Wärmeversorgung des Abnehmers aufrecht zu erhalten.

9 Rechnungslegung und Bezahlung

9.1 Die Rechnung wird aufgrund der Ergebnisse der Wärmezählung zu den jeweils geltenden Tarifen bzw. Preisen erstellt. Im Allgemeinen erfolgt die Abrechnung monatlich im Nachhinein, jedoch bleibt es der FWG vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen. Bei Abrechnung längerer Zeiträume ist die FWG berechtigt, angemessene Akontobeträge zur Zahlung vorzuschreiben.

Die Rechnung ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die FWG berechtigt, ihm gesetzliche Verzugszinsen sowie Mahnspesen bzw. Betreuungskosten in Rechnung zu stellen.

9.2 Die FWG ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z.B. drohende Zahlungsunfähigkeit, wiederholter Zahlungsverzug) eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

9.3 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind in schriftlicher Form binnen 6 Monaten ab Rechnungszustellung zu erheben.

9.4 Der Abnehmer kann mit eigenen Forderungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen der FWG nur aufrechnen, wenn seine Forderungen von der FWG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

9.5 Ergibt sich im Falle einer Jahresabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den geleisteten Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Abnehmers, so wird diese mit der nächsten

Teilbetragsvorschreibung gegenverrechnet. Darüberhinausgehende Guthaben werden innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum zurückerstattet.

- 9.6** Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezählereinrichtungen oder nichtermöglichter Verbrauchsablesung sind die in der ÖNORM für Heizkostenabrechnung (M 5930 bzw. eine an deren Stelle tretende Norm) festgelegten Regelungen anzuwenden. Bei Außerkrafttreten dieser ÖNORM wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage aufgrund von gezählten Mengen aus Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen ermittelt. Zwischenzeitliche Änderungen in der Abnehmeranlage werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Wärmeverbrauch berücksichtigt. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für eine Feststellung des tatsächlichen Wärmeverbrauches notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 9.7** Stellt sich heraus, dass Wärme ohne Wissen der FWG unter Umgehung der Zählereinrichtung oder vor deren Installation aus dem Netz entnommen oder die Genauigkeit der Zähler vorsätzlich beeinträchtigt wurde, ist die FWG berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen. Ist die Dauer der unbefugten Wärmeentnahme nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann der Nachberechnung ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde gelegt werden.
- 9.8** Die Preise ergeben sich aus dem Wärmeversorgungsvertrag und dem jeweils gültigen Tarifblatt. Die dort genannten Preise sind Nettobeträge. Dazu kommen noch die Umsatzsteuer (derzeit 20%) sowie allfällige vom Gesetz vorgeschriebene Abgaben.

10 Übertragung oder Beendigung der Wärmeversorgung

- 10.1** Der Abnehmer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass ein allfälliger Rechtsnachfolger in den bestehenden Wärmeversorgungsvertrag mit der FWG eintritt.
- 10.2** Die FWG ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung ihrer Verpflichtungen aus dem Wärmeversorgungsvertrag (z.B. Ablesung der Heizkostenverteiler) zu beauftragen.
- 10.3** Bei wiederholten Verstößen im Sinne von Pkt. 8.3. ist die FWG zur sofortigen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages berechtigt. Wird das Vertragsverhältnis nicht aufgelöst, erfolgt eine allfällige Wiederaufnahme einer gemäß Pkt. 8.4 unterbrochenen Wärmelieferung erst, wenn der Einstellungsgrund vollständig weggefallen und allfällige der FWG entstandenen Kosten vom Abnehmer zur Gänze beglichen sind.

11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1** Für Schäden, die ein Abnehmer durch vertragswidrige Unterbrechungen der Wärmeversorgung oder unregelmäßige Betriebsverhältnisse (z.B. Abweichung von den üblichen Druck- und Temperaturverhältnissen) erleidet, haftet die FWG nur bei grobem Verschulden. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 11.2** Von diesen „Allgemeinen Bedingungen“ abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auch ein Abgehen von der Schriftform muss – um gültig zu sein – schriftlich vereinbart werden.